

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

187. Bekanntmachung zur Abstufung von Teilen der Kreisstraßen 01 zur Gemeindestraße im Gebiet der Stadt Euskirchen

Bezirksregierung Köln
Az. 25.3.7 – 02/24

Köln, den 25. März 2024

Im Gebiet der Stadt Euskirchen erfüllt eine Teilstrecke der Kreisstraße 01 (K 01) nicht mehr die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße. Sie sind daher als Gemeindestraße einzustufen.

Gemäß § 8 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der aktuell geltenden Fassung wird daher

die Kreisstraße K 01

zwischen Netzknoten (NK) 5306070 und NK 5306047
von Station 0,000 bis Station 0,662
(Länge: 0,662 km)

zur Gemeindestraße (§ 3 Abs. 4 StrWG NRW) in der Bau-
last der Stadt Euskirchen abgestuft.

Die Abstufung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe
wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats
Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, 52010 Aachen
erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwal-
tungsgericht einzureichen oder zur Niederschrift der Ur-
kundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer bevollmäch-
tigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Ver-
schulden dem Kläger zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektro-
nischen Dokuments an die elektronische Poststelle des
Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument
muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein.
Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur
der verantwortenden Person versehen sein oder von der
verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren
Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO einge-
reicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung
geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen
sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die tech-
nischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechts-
verkehrs und über das besondere elektronische Behör-
denpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung
- ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Hinweis: Weitere Informationen sind auf der Internetseite
www.justiz.de erhältlich.

Im Auftrag
gez. J a e g e r

ABl. Reg. K 2024, S. 134

188. Bekanntmachung gemäß UVPG h i e r : Firma RWE Power AG, Essen

Bezirksregierung Köln
Az. 52.03.09/19/1.3-PF

Köln, den 18. März 2024

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung
Köln gemäß § 27 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 20 Abs. 2 UVPG
sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 VwVfG im Planfest-
stellungsverfahren über die Erweiterung der Kraftwerks-
abfalldeponie II, Tagebau Inden

Gemäß § 27 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltver-
träglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 20 Abs. 2 UVPG
sowie § 74 Abs. 4 S. 2 und Abs. 5 S. 2 Verwaltungsverfah-
rensgesetz (VwVfG) wird bekannt gemacht:

Die Bezirksregierung Köln hat gemäß § 35 Abs. 2 Kreis-
laufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit § 74
VwVfG mit Beschluss vom 7. März 2024 den Plan für die
Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau In-
den festgestellt.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lau-
tet wie folgt:

Auf den Antrag der Firma RWE Power AG, Firmensitz:
RWE Platz 2, 45141 Essen, Postanschrift: Auenheimer
Straße 27, 50129 Bergheim-Niederaußem, nachfolgend
Antragstellerin genannt, vom 10. Mai 2021 wird gemäß
§ 35 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i. V. m.
§§ 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) der Plan
zur Erweiterung der Kraftwerksabfalldeponie II, Tagebau
Inden festgestellt.

Der Plan umfasst

- die Erhöhung der Ablagerungsmenge sowie die
Anpassung der Oberflächengestaltung auf einem be-
reits am 13. Mai 2009 planfestgestellten ca. 26,1 Hektar
großen südöstlichen Teilbereich der Kraftwerksabfall-
deponie im rekultivierten Bereich des Tagebaus der
Deponieklasse (DK) I und
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches der Kraft-
werksabfalldeponie der DK I um insgesamt ca. 4,7
Hektar in östliche Richtung auf der von der Ortschaft
Fronhoven/Neu-Lohn abgewandten Seite (Stadtgebiet
Eschweiler) sowie auf einem kleinen Teil der Gemeinde
Inden auf insgesamt rd. 62,9 Hektar einschließlich aller
weiteren Folgemaßnahmen

unter teilweiser Änderung des Planfeststellungs-
beschlusses vom 13. Mai 2009 in der Fassung vom
19. November 2020.

Der Plan betrifft die Grundstücke Gemarkung Lohn,
Flur 31, Flurstücke 27 und 17, Gemarkung Weisweiler,
Flur 38, Flurstück 30 sowie Gemarkung Inden, Flur
11, Flurstück 73 mit einem Gesamtablagerungsvolu-
men von maximal 21,3 Mio. m³ Abfällen der DK I.

Die Ablagerungsphase ist befristet bis zum 31. Dezem-
ber 2032.

Dieser Planfeststellungsbeschluss umfasst alle für dieses

Vorhaben nach Bundes- oder Landesrecht erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Planfeststellungen (§ 75 Abs. 1 VwVfG).

Der Plan umfasst insbesondere die folgenden Einzelgenehmigungen:

- die Teiländerung des bestehenden Planfeststellungsbeschlusses vom 13. Mai 2009 in der Fassung vom 19. November 2020,
- die Erweiterung des Ablagerungsbereiches in östliche und südöstliche Richtung mit einem Gesamtablagerungsvolumen von maximal 2,3 Mio. m³ Abfällen entsprechend der DK I,
- die Ausnahme zur Sickerwasser Verwendung gemäß § 12 Deponieverordnung (DepV),
- die Entscheidung über den Gewässerausbau gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG),
- die Befreiung von den Verboten der Ziffer 2.2 und Ziffer 2.4 des Landschaftsplans VII „Eschweiler/Alsdorf“ der Städteregion Aachen gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG),

Die geltenden Entscheidungen bzw. Ausnahmen zur DepV und zur Deponieselbstüberwachungsverordnung (DepSüVO) bezüglich der Bestandsdeponie aus dem Planfeststellungsbeschluss vom 13. Mai 2009, Az. 52.1.21.1-(1.3)-01/08 in der Fassung vom 19. November 2020 gelten auch für diese Erweiterung.

Es wurde zudem eine Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von Oberflächenwasser gemäß § 58 WHG erteilt. Diese Entscheidung wird nicht gemäß § 75 Abs. 1 VwVfG in den abfallrechtlichen Planfeststellungsbeschluss einkonzentriert, aber gemäß § 19 Abs. 1, 3 WHG aufgrund der Zuständigkeitskonzentration im Einvernehmen mit der zuständigen Oberen Wasserbehörde (derzeit die Bezirksregierung Köln, Dezernat 54), gemeinsam mit diesem mitbeschieden.

Im Verfahren ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Planfeststellungsbeschluss sind Nebenbestimmungen festgelegt worden, insbesondere zur Errichtung, zum Betrieb, zum Arten- und Naturschutz, zum Arbeitsschutz und zum Gewässerausbau. Für die vorgenannte Einleiterlaubnis wurden ebenfalls Nebenbestimmungen festgelegt.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Dem Planfeststellungsbeschluss ist folgende Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt:

„Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Hausanschrift: Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster, Postanschrift: Postfach 63 09, 48033 Münster erhoben werden.

Gegen die wasserrechtliche Einleiterlaubnis (Kap. A.V, S. 8) kann innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Hausanschrift: Adalbertsteinweg 92, Im Justizzentrum, 52070 Aachen, Postanschrift: Postfach 101051, 52010 Aachen erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt zusammen mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen im Zeitraum von

Montag, 8. April 2024 bis einschließlich
Montag, 22. April 2024

bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde Inden, Rathausstraße 1, 52459 Inden, Raum 122 während der Sprechzeiten/nach telefonischer Absprache mit Frau Wüst unter 02465/3948, cwuest@inden.de oder Herrn Krüger unter 02465/3949, skrueger@inden.de,
montags bis freitags von 08.30 bis 12.00 Uhr,
dienstags von 14.00 bis 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 bis 18.00 Uhr
und bei der Stadtverwaltung der Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler, Bauordnungsamt, Zimmer 441 (4. Etage),
während der Sprechzeiten
montags bis mittwochs und freitags
von 08.30 bis 12.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 bis 17.45 Uhr
zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Beteiligten, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen übrigen Betroffenen als zugestellt. Der Beschluss kann bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen schriftlich angefordert werden.

Der Bekanntmachungstext, der Planfeststellungsbeschluss und die dazugehörigen festgestellten Planunterlagen werden parallel gemäß § 27a VwVfG, mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d. h. vom

8. April 2024 bis einschließlich zum 22. April 2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln unter: https://url.nrw/planfeststellung_deponien zugänglich gemacht. Dieser Bekanntmachungstext wird auch auf den Internetseiten der Stadt Eschweiler und der Gemeinde Inden eingestellt. Von diesen Internetseiten wird auf die Internetseite der Bezirksregierung Köln zu den vorgenannten Unterlagen verlinkt.

Außerdem können nach § 20 UVPG mit Beginn der Offenlage bis zum Ende der Auslegungsfrist, d. h. vom

8. April 2024 bis einschließlich zum 22. April 2024

der Inhalt der Bekanntmachung und die zu veröffentlichen Planunterlagen über das UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen, das im Verbundportal der Länder erreichbar ist (www.uvp-verbund.de), eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. O p p e r m a n n

189. Entscheidung über das Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für die GT-HKW Niehl GmbH

Bezirksregierung Köln
Az. 53.0031/23/1.1-4-Schr/Wu

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9.BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit nachfolgende Entscheidung öffentlich bekannt gegeben:

I. Tenor:

Auf Antrag der GT-HKW Niehl GmbH, Am Molenkopf 3, in 50735 Köln ergeht nach Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) folgende Entscheidung:

Gemäß §§ 4 und 6 BImSchG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 a) der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie Nr. 1.1 des Anhangs 1 dieser Verordnung wird der GT-HKW Niehl GmbH auf ihren Antrag vom 31. August 2023 die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Fernwärmewasser durch zwei befeuerte Abhitzeessel inkl. der zugehörigen Nebeneinrichtungen (Heizwerk), auf dem Werksgelände in 50735 Köln, Am Molenkopf 3, Gemarkung Nippes, Flur 86, Flurstück 870 erteilt. Die Feuerungswärmeleistungen der beiden Abhitzeessel betragen jeweils 41,7 MW (insgesamt 83,4 MW im Erdgasbetrieb), bzw. jeweils 42,6 MW (insgesamt 85,2 MW im Betrieb mit Heizöl EL). Der Heizölbetrieb ist auf 1499 Stunden pro Jahr begrenzt. Ein gleichzeitiger Einsatz der beiden Brennstoffe Erdgas und Heizöl EL ist nicht vom Umfang dieses Genehmigungsbescheides erfasst.

Die Errichtung des Heizwerks ist nur zulässig, wenn die in Kapitel 6 der Geräuschimmissionsprognose der Müller-BBM Industry Solutions GmbH, Prüfbericht Nr. M172249/02, vom 12. Dezember 2023 und insbesondere die in den Tabellen 2 und 3 dieser Prognose konkretisierten Anforderungen und Maßnahmen ordnungsgemäß umgesetzt werden.

Gemäß § 13 BImSchG schließt die vorliegende Genehmigung folgende behördliche Entscheidungen ein:

- Emissionsgenehmigung nach § 4 Treibhausgas-Emissionshandlungsgesetz (TEHG)
- Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) für die Dampfkesselanlage, bestehend aus den beiden baugleichen Heißwasserkessel 11 und 12 mit den nachfolgend aufgeführten Anlagendaten:

Hersteller:	Standardkessel Duisburg
Herstell-Nr.:	19095 und 19096
Herstelljahr:	1991
Feuerungswärmeleistung Erdgas:	2 x 41,7 MW
Feuerungswärmeleistung Heizöl EL:	2 x 42,6 MW

Maximal zulässiger Druck:	25 bar
Wasserinhalt:	2 x 13800 Liter voll
Art der Beheizung:	Gas-Öl-Feuerung
Art der Aufstellung:	feststehend im Gebäude
Beaufsichtigung:	ohne ständige Beaufsichtigung

Die Messungen zur Bestimmung der Emissionen an Gesamtstaub an der Quelle Q1 für den Betrieb des Heizwerks mit Heizöl EL sind regelmäßig wiederkehrend alle drei Jahre durchzuführen. Dem Antrag gemäß § 20 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 der Verordnung über Großfeuerungsanlagen (13. BImSchV) wird somit stattgegeben, da der Einsatz von Heizöl EL auf maximal 1499 Stunden pro Jahr begrenzt wird. Die Durchführung von halbjährlich Messungen würde zu einem erhöhten Einsatz von Heizöl EL und den damit verbundenen Emissionen an Luftverunreinigungen führen.

Die weiteren Vorschriften des § 20 der 13. BImSchV bleiben unberührt. Die Festlegung des v. g. Messintervalls auf 3 Jahre ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und maßgebend für die Errichtung und den Betrieb der Anlage, soweit nicht durch die unter Ziffer 5 aufgeführten Nebenbestimmungen eine andere Regelung getroffen wird.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Rechtskraft dieses Bescheides mit der Errichtung und innerhalb von zwei weiteren Jahren mit der Inbetriebnahme des Heizwerks begonnen wurde. Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden.

II. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats Klage beim Verwaltungsgericht Köln, 50477 Köln erheben.

Der Genehmigungsbescheid (einschließlich Nebenbestimmungen und Begründung) liegt in der Zeit vom:

16. April 2024 bis einschließlich 29. April 2024

an den nachfolgend aufgeführten Stellen und zu folgenden Zeiten zur Einsicht aus:

a) Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2-10, 50667 Köln, Dezernat 53, Zimmer K1,
Mo – Fr 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
Di – Do 13:00 Uhr bis 15:30 Uhr.

Nach Rücksprache sind auch Termine außerhalb der oben genannten Zeiten möglich. Um eine vorherige Terminabsprache wird gebeten. Ansprechpartner sind:

- Herr Philipp Roth; Telefon: 0221 147-3170
- Herr Klaus Krummenauer, Telefon: 0221/147-4266
- Frau Kristina Kläiber; Telefon 0221/147-2978
- Genehmigungsverfahrensstelle;
verfahrensstelle@brk.nrw.de

- b) Stadt Köln, Umwelt- und Verbraucherschutzamt,
Stadthaus Deutz - Westgebäude, Zimmer 07 E 22,
Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln,
Mo, Di, Do: 08:00 bis 16:00 Uhr,
Mi, Fr: 08:00 bis 12:00 Uhr
- Um eine vorherige Terminabsprache unter 0221/221-24391 wird gebeten.

Mit Ende der Auslegung gilt der Genehmigungsbescheid, auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt (siehe II. Rechtsbehelfsbelehrung).

Köln, den 25. März 2024

Im Auftrag
gez. Sebastian Schroiff
ABl. Reg. K 2024, S. 136

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

190. **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3000166037 ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, 19. März 2024

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand
ABl. Reg. K 2024, S. 137

E **Sonstiges**

191. **Liquidation h i e r : Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU)**

Der Verein „Gesellschaft für Ursachenforschung bei Verkehrsunfällen e. V. (GUVU) (VR 6495, AG Köln), wurde aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator Dr. Thomas Stiefelhagen, Lustheide 3, 51427 Bergisch Gladbach anzumelden.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2024, S. 137

192. **Liquidation h i e r : Kiwanis-Hilfsfond Nordeifel e. V.**

Der Verein „Kiwanis-Hilfsfond Nordeifel e. V.“ mit dem Sitz in Schleiden (Amtsgericht Düren, VR 30672) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. September 2022 aufgelöst. Die Auflösung wurde in das Vereinsregister eingetragen. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei dem Verein zu melden und ihre Ansprüche anzumelden. Postanschrift: Kiwanis-Hilfsfond Nordeifel e. V., c/o Erich Roßels, Büchel 31, 53937 Schleiden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 137

193. **Liquidation h i e r : Interessengemeinschaft „Altes Handwerk“ e. V**

Der bei dem Amtsgericht Siegburg im Vereinsregister auf dem Registerblatt 3194 eingetragene Verein, Interessengemeinschaft „Altes Handwerk“ e. V. ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. Januar 2024 aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren, a) Herrn Markus Hippel, wohnhaft, Untere Dorfstraße 9, 51580 Reichshof, b) Frau Gisela Puchberger, wohnhaft Oberhof 1, 51580 Reichshof schriftlich anzumelden.

Die Liquidatoren
ABl. Reg. K 2024, S. 137

194. **Liquidation h i e r : „Schule erleben in Harmonie“ — Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule in Harmonie e. V.**

Als zur Vertretung berechtigter Liquidator des Vereins „Schule erleben in Harmonie“ — Verein der Freunde und Förderer der Gemeinschaftsgrundschule in Harmonie e. V. mit dem Sitz in Eitorf (VR 2039 Amtsgericht Siegburg) machen wir die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt. Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden. Die Anschrift des Vereins lautet: St.-Martins-Weg 5, 53783 Eitorf.

Der Liquidator
ABl. Reg. K 2024, S. 137



Einzelpreis dieser Nummer 0,32 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.

Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Unter Taschenmacher 10, 50667 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.